

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 09/2014

24. Jahrgang

04. April 2014

Inhaltsverzeichnis

- 20** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur 1. Sitzung des Kommunalwahlausschusses am Donnerstag, 10. April 2014, 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal des Rathauses, 1. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
Die Bevölkerung ist zur Sitzung eingeladen.

- 21** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratwahlen in der Kreisstadt Mettmann am 25. Mai 2014

20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 1. Sitzung des Kommunalwahlausschusses

EINLADUNG

zur 1. Sitzung des Kommunalwahlausschusses
am Donnerstag, 10.04.2014, 17.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, 1. Stockwerk, Neanderstraße 85

T a g e s o r d n u n g

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Mettmann am 25.05.2014 138/2014

3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 25.05.2014 139/2014

4. Verschiedenes

Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind gemäß § 28 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung zur Sitzung des Kommunalwahlausschusses eingeladen worden.

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Günther
Bürgermeister als Wahlleiter

Die Bevölkerung ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

21

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratwahlen in der Kreisstadt Mettmann am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zu den Integrationsratwahlen der Stadt Mettmann im Wahlgebiet Stadt Mettmann wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürgerbüro, Rathaus-Neubau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

(Das Bürgerbüro ist barrierefrei zu erreichen).

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Integrationsratwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

9. Mai 2014 bis

12.00

Uhr, beim Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, - Bürgerbüro -

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürgerbüro, Rathaus-Neubau, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Integrationsratwahlen hat, kann an der Wahl im Wahlbezirk

Stadt Mettmann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Integrationsratwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem grünen Wahlschein für die Integrationsratwahlen erhalten die Wahlberechtigten

1. den hellblauen Stimmzettel für die Integrationsratwahl,
2. den für die Integrationsratwahlen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
3. einen für die Integrationsratwahlen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die **Integrationsratwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der orangefarbene Wahlbrief für die Integrationsratwahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei den auf dem Wahlbrief angegebenen Stellen abgegeben werden.

Mettmann, 31.03.2014

Günther

Der Bürgermeister als Wahlleiter